

sungsberechtigt. Die Praktikanten bleiben Angehörige der Hoch- bzw. Fachschule und sind dem Rektor der Hochschule bzw. dem Direktor der Fachschule disziplinarisch unterstellt.

(4) Für die Praktikanten gilt die gesetzlich geregelte wöchentliche Arbeitszeit. Sie richtet sich nach dem Arbeits- bzw. Schichtrythmus des Betriebes. Besondere Regelungen zur Gewährung von Zeit für das Selbststudium sind in Abhängigkeit von den Aufgaben im Arbeitsplan der Praktikanten festzulegen.

(5) Die Ergebnisse der Praktika, die den Charakter von Prüfungen oder Leistungskontrollen tragen, gehen unabhängig von ihrer vergegenständlichten Form (Schriftwerke, Zeichnungen, Modelle, Muster, Geräte u. a.) in das Eigentum der Hoch- bzw. Fachschule über. Zwischen der Hoch- bzw. Fachschule und dem Betrieb kann vereinbart werden, daß das Praktikumsergebnis in das Eigentum des Betriebes übergeht. Eine gegenseitige Verrechnung erfolgt nicht.

(6) Werden von Praktikanten Neuerervorschläge eingebracht, so finden die Rechtsvorschriften über das Patent-, Neuerer- und Erfinder- sowie Urheberrecht und den Geheimnisschutz Anwendung.

§4

Verantwortung der Studenten

(1) Auf der Grundlage des Praktikumsprogramms und der für das Praktikum gestellten bzw. im Arbeitsplan festgelegten Aufgaben bereiten sich die Studenten verantwortungsvoll auf das Praktikum vor.

(2) Die Praktikanten setzen sich für eine effektive und niveauvolle Durchführung des Praktikums ein, streben nach Festigung und Vertiefung ihres Wissens und Könnens. Sie eignen sich Fertigkeiten und Erfahrungen an.

(3) Von den Praktikanten wird erwartet, daß sie verantwortungsbewußt und schöpferisch arbeiten, die übertragenen fachlichen und gesellschaftspolitischen Aufgaben mit Initiative lösen und sich um hohe Arbeitsergebnisse bemühen. Die Praktikanten, nehmen aktiv am gesellschaftlichen Leben ihres Arbeitskollektivs und des Betriebes teil.

(4) Die Praktikanten führen die Weisungen der zuständigen betrieblichen Leiter durch und halten die Betriebsordnung und andere für ihre Tätigkeit verbindlichen Rechtsvorschriften und Bestimmungen ein.

§5

Verantwortung der Hoch- bzw. Fachschule

(1) Die Rektoren der Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen sind für die Vorbereitung und Auswertung der Praktika, die Aufgabenstellung für die Praktikanten, die Bestätigung der Arbeitspläne der Praktikanten, die Auswahl der Betriebe und die Aufteilung der Studenten auf die Betriebe verantwortlich. Dazu können sie durch Vereinbarungen mit den Betrieben, Beratungen mit Vertretern bzw. Mentoren der Betriebe und durch Kontrollmaßnahmen Einfluß auf die qualifizierte Durchführung der Praktika nehmen.

(2) Grundsätzliche Fragen der Praktika sind mit den zuständigen Leitungen der FDJ zu beraten. Die Leiter und Hoch- bzw. Fachschullehrer arbeiten bei der Vorbereitung und Durchführung mit den FDJ-Leitungen eng zusammen.

(3) Die Rektoren der Hochschulen bzw. Direktoren der Fachschulen regeln die hoch- bzw. fachschulinterne Verantwortlichkeit für die Praktika.

§6

Verantwortung der Betriebe

(1) Die Leiter der Betriebe schaffen die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen, damit die Praktika in hoher Qualität entsprechend der Ziel- und Aufgabenstellung der Praktikumsprogramme durchgeführt werden können. Sie treffen Festlegungen über den Ablauf des Praktikums im Betrieb und können den Hoch- und Fachschulen fachliche und gesellschaftspolitische Aufgaben für die Praktikanten Vorschlägen.

(2) Die Leiter der Betriebe sichern, daß die Praktikanten in ihre Aufgaben eingewiesen, mit den Rechtsvorschriften über den Arbeits-, Brand- und Geheimnisschutz u. a. vertraut gemacht werden und festgelegte Befähigungsnachweise erlangen können.

(3) Die Leiter der Betriebe legen die Verantwortlichkeit für die Anleitung der Praktikanten fest. Sie können in Abhängigkeit vom Praktikumsprogramm und Arbeitsplan zur Anleitung und Betreuung von Praktikanten im Berufspraktikum Mentoren einsetzen.

(4) Die Leiter der Betriebe gewährleisten, daß die jeweiligen Arbeitskollektive mit den Praktikanten die Ergebnisse des Praktikums auswerten und einschätzen. Die Meinung der FDJ-Leitung bzw. Leitung einer anderen gesellschaftlichen Organisation ist in bezug auf die Erfüllung der gesellschaftspolitischen Aufgabenstellung zu hören.

(5) Die Praktikanten sind hinsichtlich der Teilnahme am Werkkochenessen sowie der Nutzung der betrieblichen Gesundheits-, sanitären, kulturellen und sportlichen Einrichtungen den Betriebsangehörigen gleichzustellen. Der Betrieb stellt für die Dauer des Praktikums eine Unterkunft zur Verfügung, wenn der Praktikumsort nicht der Wohnort des Praktikanten oder eine tägliche Fahrt vom Wohnort zum Praktikumsort nicht zumutbar ist.

(6) Die Leiter der Betriebe planen die materiellen Anforderungen und finanziellen Aufwendungen für die Praktika im Volkswirtschaftsplan.

§7

Verantwortung der zentralen Staatsorgane

(1) Die zentralen Staatsorgane nehmen auf die Qualität der politisch-ideologischen, fachlichen und organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Praktika in den Betrieben ihres Verantwortungsbereiches Einfluß.

(2) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane bzw. wirtschaftsleitender Organe unterstützen die Hoch- und Fachschulen bei der Gewinnung von Betrieben für die Durchführung von Praktika

§8

Anerkannter Praktikumsbetrieb

(1) Betriebe, die über einen längeren Zeitraum die Erziehung und Ausbildung der Praktikanten mit hohem Niveau gesichert haben, können vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen mit dem Ehrentitel „Anerkannter Praktikumsbetrieb“ ausgezeichnet werden.

(2) Hoch- und Fachschulen, wirtschaftsleitende oder zentrale Organe können Betriebe, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, bis zum 30. Juni dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt) zur Auszeichnung Vorschlägen.

(3) Der Minister verleiht den Ehrentitel in Übereinstimmung mit den zuständigen zentralen Organen jährlich zum Beginn des Studienjahres. Die ausgezeichneten Betriebe erhalten eine Urkunde des Ministers und werden bekanntgegeben. Der Ehrentitel kann vom Minister aberkannt werden, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung nicht mehr gegeben sind.

§9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 15. Dezember 1967 über die Bestätigung von volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben als „Anerkannter Praktikumsbetrieb“ (GBl. II 1968 Nr. 6 S. 28),
- b) die Anordnung (Nr. 1) vom 1. März 1970 zur Durchführung der Praktika von Studenten der Universitäten und Hochschulen in sozialistischen Betrieben, staatlichen Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen (GBl. II Nr. 34 S. 243),